

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 77/96

vom

5. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

Hans-Jürgen S [REDACTED], P [REDACTED], E [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], -

gegen

S [REDACTED] U [REDACTED] a.G., vertreten durch den Vorstand, J [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 5. Februar 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Terno und Seiffert

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Januar 1996 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 324.675 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554b ZPO).

Mit seinen Ausführungen in der oberen Hälfte von Seite 9 der Urteilsentscheidungsgründe hat das Berufungsgericht der Sache nach nur die gem. § 10 Abs. 4 AUB von der Gesamt-

- 3 -

invalidität abzusetzende Vorinvalidität bezüglich des linken Armes des Klägers ermittelt. Eines Eingehens auf § 10 Abs. 1 AUB bedarf es deshalb auch im Revisionsverfahren nicht.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno

Seiffert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)